

April 2020

FREISTELLUNG FÜR DIE PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

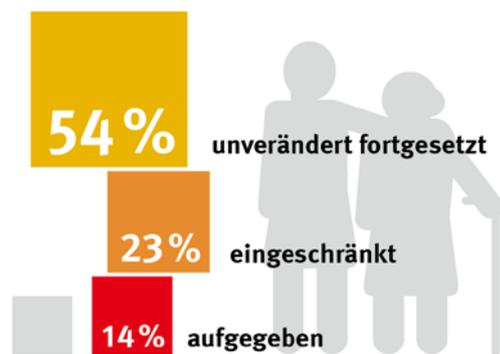
Hintergrund

Angesichts der längeren Lebenserwartung von Männern und Frauen, stehen immer mehr Menschen vor der Herausforderung, Nahestehende pflegen zu müssen. Aktuell werden etwa 2,6 Millionen pflegebedürftige Menschen durch ihre Angehörigen häuslich gepflegt. 65 Prozent machen dies neben ihrer Erwerbstätigkeit. Die Hauptpflege übernehmen zu zwei Drittel Frauen.¹

Damit Pflegende Beruf, Familie und Pflege besser vereinbaren können, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich für die Pflege freustellen zu lassen.

Pflege und Erwerbstätigkeit

Mit Beginn der Pflege haben die Pflegenden ihre Erwerbstätigkeit...



8% haben aufgegeben oder eingeschränkt aufgrund anderer Gründe

Quelle: TNS Infratest Sozialforschung 2016

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Beschäftigte haben folgende Optionen:

In Notfällen: Freistellung für bis zu zehn Tagen (Pflegezeitgesetz)

- In Notfällen können Beschäftigte bis zu zehn Tagen von der Arbeit fernbleiben.
- Sie sind verpflichtet, dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- Für diese zehn Tage besteht ein Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld. Es beträgt bis zu 90 Prozent des Nettogehalts und wird von der Pflegekasse des zu Pflegenden bezahlt.

In Betrieben mit mindestens 16 Beschäftigten: (Teil-)Freistellung für eine längere Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)

- Für längere Pflegezeiten können sich Beschäftigte bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freustellen lassen.
- Die Freistellung muss mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Beginn beantragt werden.
- Um finanzielle Engpässe zu vermeiden, kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

In Betrieben mit mindestens 26 Beschäftigten: Teilweise Freistellung für bis zu zwei Jahren (Familienpflegezeitgesetz)

- Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen müssen, können sich bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freustellen lassen.

¹vgl. Erster Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“, 2019

Faktenblatt Freistellung für die Pflege von Angehörigen

- Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen.
- Die Freistellung ist acht Wochen vor dem gewünschten Beginn zu beantragen.
- Die Freigestellten haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, das ihren Entgeltausfall abfedert. Das Darlehen wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt. Es muss nach der Pflegezeit innerhalb von 48 Monaten zurückbezahlt werden.

Anspruchsberechtigte

Zu den „nahen Angehörigen“, die einen Anspruch auf Freistellungen haben, zählen nicht nur Großeltern, Eltern oder Geschwister, sondern auch Stiefeltern und die Lebenspartner/innen sowie deren Kinder.

Kündigungsschutz

Beschäftigte, die Angehörige pflegen, genießen während der Pflegezeit einen Sonderkündigungsschutz. Dieser gilt ab Ankündigung der Pflegezeit, höchstens jedoch zwölf Wochen vor deren Beginn.

Ziele der IG Metall

Die IG Metall setzt sich auch in der Pflege für ein Modell der Bürgerversicherung ein, in dem alle pflegebedingten Kosten durch die Pflegeversicherung übernommen werden. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten für Beschäftigte verbessert werden, die ihre Angehörigen selbst pflegen möchten. Etwa durch:

- mehr Entgeltersatzleistungen für eine bessere finanzielle Absicherung von Pflegezeiten, wie einem Pflegegeld analog zum Elterngeld.
- Freistellungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten, auch in kleineren Unternehmen.

Angesichts der **Corona-Pandemie** sind befristete Sonderregelungen in Kraft getreten. Hierzu informiert die IG Metall im Corona-Info „Sonderregelungen zur Pflege“. Erhältlich im Extranet.

Mögliche betriebliche Regelungsinhalte

- Nutzung von Langzeitkonten: Guthaben auf Konten können den Entgeltausfall abfedern oder Entgeltausfälle aus der Pflegephase können in der Nachpflegephase abgearbeitet werden.
- Pflegezeitkonto einrichten: Auf dieses können Minusstunden eingebucht werden, die dann in der Nachpflegephase wieder abgebaut werden.
- Betriebliche Entgeltersatzleistungen: Beschäftigte erhalten bei Vorlage eines ärztlichen Attests über das Pflegeunterstützungsgeld hinaus einen Zuschuss. Auch für Pflegezeit oder Familienpflegezeit können Zuschüsse zum Entgeltausfall geregelt werden.
- Die Freistellungsmöglichkeiten zu Pflegezwecken ausweiten.
- Beschäftigte behalten für einen bestimmten Zeitraum das Anrecht, auf „ihren“ Arbeitsplatz zurückzukehren.
- Innerbetriebliche Anlaufstelle für pflegende Angehörige schaffen.
- Selbstbestimmte Arbeitszeiten stärken, etwa durch die Abschaffung von Kernarbeitszeiten oder durch Einführung des Rechts auf Homeoffice-Zeiten für Beschäftigte, die Angehörige pflegen.

Die zentralen Fragen rund um das Thema Pflege von Angehörigen beantworten wir in unserem Wegbegleiter Pflege. Er wird durch acht vertiefende Bausteine ergänzt: Teilzeit für Pflegenden, Antragstellung und Begutachtung, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld, Kurzzeit- und Tagespflege, Entlastungsbetrag, soziale Absicherung für Pflegenden, stationäre Pflege. Der Wegbegleiter Pflege ist bei der IG Metall vor Ort erhältlich.



Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
V.i.S.d.P / Verantwortlich nach § 55 Abs. 2 RStV:

Stefanie Geyer, Ressort Frauen- und Gleichstellungspolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, Frankfurt
Kontakt: frauen@igmetall.de